

Formular für Anfragen zu Ihrer Veranstaltung

Empfänger

Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Ordnung, Sicherheit und Straßenverkehr
Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen

per E-Mail: ordnungsamt@nordwestmecklenburg.de

1. Anfragende Person

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefonnummer	E-Mail	

2. Veranstalter/in (sofern nicht identisch mit Nr. 1)

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefonnummer	E-Mail	

3. Angaben zur Veranstaltung

Veranstaltungsort (Postanschrift)		
Datum der Veranstaltung	Beginn	Ende
Teilnehmerzahl		

4. **Art der Veranstaltung/ wesentlicher Inhalt**

--

5. **Platz für Ihre Anfrage**

--

Ort	Datum	Unterschrift des Veranstalters
-----	-------	--------------------------------

sonen in geschlossenen Räumen und 100 Personen unter freiem Himmel festlegen. Geimpfte und genesene Personen werden gemäß § 8 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung von der zahlenmäßigen Beschränkung nicht erfasst.

3. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Teilnehmerzahl zu entwickeln und umzusetzen.
4. Für jeden Anwesenden besteht in den Innenräumen die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Meter oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen hat; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Für den Akt der Eheschließung gilt die in Satz 1 genannte Pflicht für das Brautpaar nicht. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch die Standesbeamtin oder den Standesbeamten oder sonstige Redner und Rednerinnen während der Amtshandlung ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen, welche in den einrichtungsbezogenen Sicherheits- und Hygienekonzepten niedergeschrieben sein müssen, zulässig.

Anlage 44 zur Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern
(Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021
zu § 8 Absatz 9

Auflagen für Veranstaltungen

I. Allgemeines

1. Es ist ein ortsbezogenes Durchführungskonzept zu erstellen, welches dem gemäß § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Veranstaltungsräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften der Veranstaltungsräume) zu entwickeln und umzusetzen.
3. Im Zuge der Durchführung der Veranstaltung ist zu anderen Besuchern, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Besuchern, ausgenommen zwischen Ange-

hörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durch den Veranstalter sicherzustellen.

4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheits- oder Buchungsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Inanspruchnahme der Leistung beziehungsweise von der Veranstaltung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LU-CA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
5. Es sind ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen im gesamten Bereich mit Publikumsverkehr zu entwickeln und umzusetzen.
6. Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) sind regelmäßig zu reinigen. Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Sanitärräume sind ausreichend mit Flüssigseifenspendern, Einmal-Papierhandtüchern und Abwurfbehältern beziehungsweise Stoffhandtuchspendern auszustatten. Der Bestand und die Funktionstüchtigkeit sind regelmäßig zu kontrollieren.
8. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.
9. Die Beschäftigten sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Inanspruchnahme der Leistung beziehungsweise die Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
10. Für das Angebot von Speisen und Getränken gilt Folgendes:
 - a) Der Verkauf von Speisen und Getränken in Innenräumen ist nur an ausgewiesenen Verkaufsständen zur Mitnahme erlaubt.

- b) Die Speisen und Getränke dürfen von den Teilnehmenden nur an deren zugeteilten Sitzplatz verzehrt werden.
 - c) Im Außenbereich ist der Mindestabstand von 1,5 Meter beim Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort einzuhalten.
11. Der Besuch von Tanzveranstaltungen oder Tanzlustbarkeiten ist nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 2 zugeordnet, ist der Besuch ab dem übernächsten Tag nur für solche Gäste gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Absatz 2a durchgeführten Testung (Nukleinsäurenachweis) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

II. Besondere Auflagen für Veranstaltungen mit Publikumsverkehr:

1. Für Veranstaltungen im Innenbereich gilt:
- a) Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen:
 - aa) Es besteht für die Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen hat; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.
 - bb) Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.
 - b) Veranstaltungen ab 51 mit bis zu 200 Personen:
 - aa) Veranstaltungen sind gegenüber der örtlichen Gesundheitsbehörde anzuzeigen.
 - bb) Es besteht für die Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis

zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen hat; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

- cc) Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

c) Veranstaltungen ab 201 mit bis zu 1250 Personen:

- aa) Veranstaltungen können auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigt werden.
- bb) Es besteht für die Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen hat; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.
- cc) Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

d) Veranstaltungen ab 1.251 bis 15.000 Personen:

- aa) Veranstaltungen können auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigt werden.

- bb) Es besteht für die Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen hat; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.
- cc) Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

2. Für Veranstaltungen im Außenbereich gilt:

a) Veranstaltungen ab 101 mit bis zu 600 Personen:

Veranstaltungen im Außenbereich sind gegenüber der örtlichen Gesundheitsbehörde anzuzeigen.

b) Veranstaltungen ab 601 mit bis zu 2.500 Personen:

Veranstaltungen können auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigt werden.

c) Veranstaltungen ab 2.501 mit bis zu 15.000 Personen:

- aa) Veranstaltungen können auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigt werden.
- bb) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann die zuständige Gesundheitsbehörde abweichend vom Mindestabstand von 1,5 Meter die maximal gestattete Besucheranzahl für den Außenbereich auf eine Person pro 4 qm der zu diesem Zweck genutzten Fläche erweitern.
- cc) Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.